

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereichsleiter Zentrale Dienstleistungen
		Dr. Johannes Slawig Stadtdirektor und Stadtkämmerer
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Peter Liensdorf 563 6373 563 8134 peter.liensdorf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.09.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0640/08/01-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.09.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Fraktion zu den Auswirkungen des Bürokratieabbaugesetzes II und der damit eingeführten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (VO/0640/08)		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Beantwortung

1. Frage:

In welchen Fällen sind Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffen?

Antwort:

Die Bürgerinnen und Bürger sind auf kommunaler Ebene wie nachfolgend beschrieben von der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens betroffen:

Städtebauförderung (R 101)

- Bescheiderteilung für Zuwendungen an Private im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes

Untere Katasterbehörde (R 102)

- Verwaltungsakte der Katasterbehörde und Vermessungsstelle
- Gebührenbescheide

Straßen und Verkehr (R 104)

- Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen

Bauen und Wohnen (R 105)

- Rechtsverfahren der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalbehörde (u. a.: Baugenehmigungen, Ordnungsverfügungen, Zwangsgeldfestsetzungen)
- Denkmalrechtliche Erlaubnisse und Steuerliche Bescheinigungen

Umweltschutz (R 106)

- Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen etc.)
- Rechtsverstöße gegen ordnungsbehördliche Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Verwaltungszwang etc.)

Soziales (R 201)

- in Angelegenheiten des Unterhaltsrechts

Tageseinrichtungen für Kinder (SB 202)

- Festsetzung/Ermäßigung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) in Verbindung mit § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Erlaubnis/Versagung zur Durchführung von Kindertagespflege (Tagespflegeperson)
- Gewährung von Tagespflege (Leistungsbescheid)

Schulen (SB 206)

- Genehmigung von Schülerfahrkosten

Sport- und Bäderamt (A 209)

- Entscheidungen zur Sportstättenvergabe

Einwohnermeldeamt (R 301)

- Verfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, Passgesetz, Personalausweisgesetz, Meldegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
- öffentlich-rechtliche Namensänderungen

Ordnungsamt (R 302)

- Kostenbescheide im Verwaltungsverfahren
- Ordnungsverfügungen, das Spektrum der Rechtsbereiche ist umfangreich und erstreckt sich von der gaststättenrechtlichen Erlaubnis bis zur Tierseuchenverfügung
- Entscheidungen über Fahrerlaubnisentziehungen
- Versagungen von Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis einschließlich der Gebührenbescheide

Berufsfeuerwehr (SB 304)

- Rettungsdienstgebührenbescheide (alle Privatpatienten und Kassenpatienten bei der Festsetzung der Eigenanteile)
- Kostenersatz für Feuerwehrleistungen und Gebührenbescheide für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

Gesundheitsamt (SB 305)

- Gebührenbescheide beim Erlassen von Verwaltungsakten (z.B. Untersagungsverfügungen, Erlaubnisentzug, ablehnende Bescheide etc.)
- Heilpraktikerprüfungen
- Prüfung in nicht akademischen Heilberufen
- Beseitigung gesundheitsgefährdender Tatbestände durch Ordnungsverfügungen

Steueramt (R 403.2)

- Abgabenbescheide zu kommunalen Steuern
- Benutzungsgebühren oder
- Kanalanschlussbeitrag

2. Frage:

Wie stellt die Verwaltung dennoch eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Erlass eines Bescheides sicher und welche Verfahrensänderungen ergeben sich im Rahmen der nunmehr zwingend notwendigen Anhörung nach § 28 VwVfG NRW?

Antwort:

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Erlass eines Bescheides wird grundsätzlich im Rahmen von Anhörungsverfahren, die in unterschiedlicher Form durchgeführt werden, sicher gestellt.

Dies lässt sich an folgenden, typischen Prozessabläufen verdeutlichen:

- Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen
Vor Erlass der jeweiligen Heranziehungsbescheide zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen werden die Beitragspflichtigen zunächst im Rahmen einer Vorankündigung mit allgemeinen Informationen auf das bevorstehende Beitragsverfahren hingewiesen. Bereits in diesem frühen Stadium äußern sich die Betroffenen bei Bedarf zur Sache und den individuellen Konsequenzen. In Einzelfällen wird die Beitragserhebung – wie auch schon vor Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes – bereits im Planungs- oder Ausführungsstadium vor Ort im Rahmen von Bürgeranhörungen oder anderen Veranstaltungen publik gemacht.
Etwa zwei Monate vor Erlass des Heranziehungsbescheides werden die Betroffenen im Rahmen einer förmlichen Anhörung unter Nennung der konkreten individuellen Verpflichtungen aus dem bevorstehenden Beitragsverfahren mit einer Erklärungsfrist von sechs Wochen angehört. Dadurch wird den Beteiligten erneut die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem beabsichtigten Beitragsverfahren eingeräumt.
- Rechtsverfahren der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalbehörde
Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird in den Rechtsverfahren der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalbehörde durch die strikte Anwendung der Anhörung (§ 28 VwVfG NRW) sichergestellt. Vor jedem Erlass eines Verwaltungsaktes wird die Anhörung durchgeführt. Dies gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung (z. B. die Baugenehmigung).
- Kanalanschlussbeiträge
Der Festsetzung des Kanalanschlussbeitrags wird grundsätzlich ein Anhörungsverfahren vorgeschaltet. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Schätzungen) wird ein derartiges Verfahren auch bei den indirekten Steuern (Hunde-, Vergnügungs-, Zweitwohnungs- und Jagdsteuer) und bei der Gewerbesteuer durchgeführt.

- Grundbesitzabgaben und Hundesteuer
Hinsichtlich der von den Jahresveranlagungen betroffenen Abgabenarten (Grundbesitzabgaben und Hundesteuer) ist aufgrund des Massengeschäfts eine vorherige Anhörung nicht möglich. Hier wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Fehleranzeige (nachgeschaltete Anhörung) eingeräumt. Die Abgabepflichtigen können ihre Bedenken gegen den jeweiligen Bescheid dem Steueramt zur Prüfung vortragen, um ggf. eine Berichtigung der Abgabefestsetzung zu erreichen.

3. Frage:

In welcher Form hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens tatsächlich zu einem Abbau von Bürokratie geführt und welche Auswirkungen hat die Änderung auf die Verwaltungsverfahren?

Antwort:

Nach derzeitiger Einschätzung der Verwaltung hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bisher nicht zu einem nennenswerten Bürokratieabbau geführt, da ein vorgeschaltetes und zeitintensives Anhörungsverfahren an die Stelle des formellen Widerspruchsverfahrens getreten ist. Insoweit wird die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und gleichzeitig Kosten zu sparen, bisher nicht erreicht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein achtmonatiger Erfahrungszeitraum sicher noch keine abschließende Wertung zulässt.

Hinsichtlich des Klageverhaltens der Bürgerinnen und Bürger ist festzustellen, dass die Anzahl der Klagen stark zugenommen hat. 71 verwaltungsgerichtlichen Klagen im ganzen Jahr 2007 stehen bereits 151 Klagen in den ersten 7 Monaten 2008 gegenüber.